

NEUES GESETZ 7/2012 IM BEREICH DER STEUERLICHEN VERWALTUNG

# SPANIEN WILL MEHR - 2

Es handelt sich um die Offenlegung ausländischem Vermögen. Somit will der spanische Staat an das Geld der Residenten, um hier die Vermögenssteuer abzukassieren. Lesen Sie hier die Fortsetzung des Gesetzes in der deutschen Übersetzung.



Residenten in Spanien müssen Anfang 2013 ihr gesamtes Auslandsvermögen offenlegen. Wer das nicht macht, dem drohen drakonische Strafen.

# K

TEXT EcoLex - Kerstin Bumiller

**Königliches Dekret 1558/2012 vom 15. November... Festlegung der Erklärungspflicht über im Ausland befindliche Güter und Rechte**

Wertpapiere, Rechte, Versicherungen und Erträge im Ausland (Art. 42aa der spanischen Steuerverfahrens- und Steuerprüfungsordnung (Königliches Dekret 1065/2007))

3. Keine Erklärungspflicht besteht für:

- Körperschaften gemäß Art. 9.1 des Königlichen Gesetzesdekrets 4/2004.
- Wertpapiere, Rechte und Versicherungen, die in der Buchhaltung registriert sind.
- wenn am 31. Dezember die Salden der Werte von Rechten und Aktien, der Liquidationswert der Teilhaberschaft im Fonds der kollektiven Investmentgesellschaft, der Versicherungswert sowie der Wert der Kapitalisierung der Erträge zusammen nicht über 50.000 € liegen.

4. Jährliche informative Erklärung (Formular 720):

- muß innerhalb des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. März vorgelegt werden Achtung: Quartalsaufgliederung für die informative Erklärung 2012 notwendig!
- ist die Erklärung erfolgt, entsteht in den Folgejahren nur dann eine erneute Erklärungspflicht, wenn der Gesamtwert aller erklärten Werte um mehr als 20.000€ im Vergleich zur vorliegenden Erklärung gestiegen ist.

- Eine Erklärungspflicht besteht immer, wenn die Inhaberschaft vor dem 31. Dezember aufgehoben wurde.

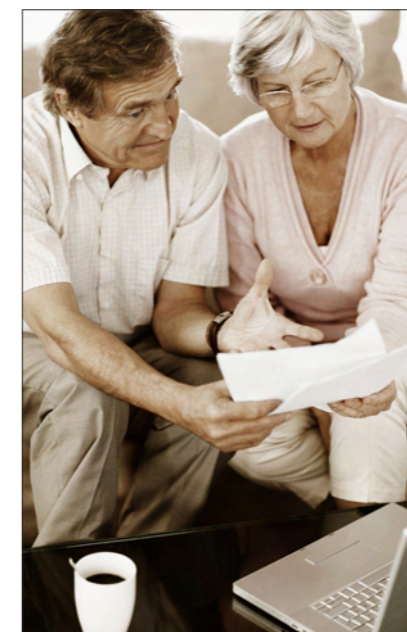
**Königliches Dekret 1558/2012 vom 15. November... Festlegung der Erklärungspflicht über im Ausland befindliche Güter und Rechte**

Wertpapiere, Rechte, Versicherungen und Erträge im Ausland (Art. 42aa der spanischen Steuerverfahrens- und Steuerprüfungsordnung (Königliches Dekret 1065/2007))

5. Die Bewertungen erfolgen gemäß den im Vermögenssteuergesetz 19/1991 festgelegten Regeln.

6. Bei der Sanktion werden berücksichtigt:

- alle Angaben: Name und Anschrift der Körperschaften, Dritten Erwerber, kollektiven Investitionsgesellschaften, und Versicherungsgesellschaften.
- einzelne Angabe: Alle erforderlichen Angaben zu jeglichen individualisierten Vermögensposten. Beispiele:
  - Saldo vom 31. Dezember des Werts der Aktien X
  - Liquidationswert vom 31. Dezember der Teilhaberschaft im Investmentfonds Y
  - Versicherungswert Z vom 31. Dezember
  - Kapitalisierungswert der temporären Erträge W
- Werte zum Zeitpunkt, ab dem die Inhaberschaft aufgehoben wurde.



Spanien bittet alle Residenten durch das neue Gesetz zur Kasse. Sofern Sie sich angesprochen fühlen, sollten Sie schnellsten Ihren Steuerberater aufsuchen.

Ein Ignorieren dieses Gesetzes hat fatale Folgen!

**Königliches Dekret 1558/2012 vom 15. November... Festlegung der Erklärungspflicht über im Ausland befindliche Güter und Rechte**

Im Ausland befindliche Immobilien und Rechte an denselben (Art. 54a der spanischen Steuerverfahrens- und Steuerprüfungsordnung (Königliches Dekret 1065/2007))

1. Erklärungspflicht: Ansässige natürliche und juristische Personen, dauerhafte Niederlassungen Nichtansässiger sowie Körperschaften gemäß Art. 35.4 des LGT müssen bis zum 31. Dezember oder im Laufe eines Jahres Erklärungen zu allen im Ausland befindlichen Immobilien bzw. Rechte an denselben abgeben, deren rechtmäßiger Inhaber sie gemäß Art. 4.2 des Gesetzes 10/2010 sind (Geldwäsche...).

2. Folgende Angaben müssen übermittelt werden:

- Bezeichnung der Immobilie, mit genauer Spezifikation seiner Art (Ministerialerlaß)
  - Standort der Immobilie, Land, Anschrift
  - Datum und Wert der Anschaffung
  - Wenn im Laufe eines Jahres die Inhaberschaft aufgehoben wird: Datum und Wert der Übertragung
3. In Fällen von Time-Sharing, Abwechslung des Gebrauchs... Nutznießung, bloßem Eigentum: Datum des Erwerbs der Rechte und Bewertung am 31.12. nach den Bewertungsregeln des Vermögenssteuergesetzes.

**Königliches Dekret 1558/2012 vom 15. November... Festlegung der Erklärungspflicht über im Ausland befindliche Güter und Rechte**

Im Ausland befindliche Immobilien und Rechte an denselben (Art. 54a der spanischen Steuerverfahrens- und Steuerprüfungsordnung (Königliches Dekret 1065/2007))

4. Keine Erklärungspflicht besteht für:

- Körperschaften gemäß Art. 9.1 des Königlichen Gesetzesdekrets 4/2004

- Immobilien und Rechte, die in der Buchhaltung registriert sind  
- wenn der Wert des Kaufpreises oder die Bewertung der Rechte nicht über 50.000 € liegt Im Falle einer Überschreitung dieser Grenze müssen zu allen Immobilien im Ausland und den daran bestehenden Rechten Erklärungen abgegeben werden.

5. Jährliche informative Erklärung (Formular 720):

- muß innerhalb des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. März vorgelegt werden Achtung: Quartalsaufgliederung für die informative Erklärung 2012 notwendig!
- ist die Erklärung erfolgt, entsteht in den Folgejahren nur dann eine erneute Erklärungspflicht, wenn der Gesamtwert aller erklärten Werte um mehr als 20.000€ im Vergleich zur vorliegenden Erklärung gestiegen ist.
- Eine Erklärungspflicht besteht immer, wenn die Inhaberschaft vor dem 31. Dezember aufgehoben wurde.

**Königliches Dekret 1558/2012 vom 15. November... Festlegung der Erklärungspflicht über im Ausland befindliche Güter und Rechte**

Im Ausland befindliche Immobilien und Rechte an denselben (Art. 54a der spanischen Steuerverfahrens- und Steuerprüfungsordnung (Königliches Dekret 1065/2007))

6. Bei der Sanktion werden berücksichtigt:

- alle Angaben: Bezeichnung der Immobilie mit Spezifikation ihrer Art, Lage, des Lands, der Region, der Straße und Hausnummer.
- einzelne Angabe: Alle Daten und Werte des Erwerbs von Immobilien und des daran bestehenden dinglichen Rechts, sowie Datum und Wert der Übertragung im Falle einer Aufhebung der Inhaberschaft im Laufe des Jahres.

EcoLex - Bumiller & Partner S.L.

Kerstin Stephanie Bumiller, Steuerexpertin, Finanzjuristin  
LOS BALCONES, Calle Asturias, 3  
T: +34 965 703 475, F: +34 965 703 507  
info@ecolexpartner.com, www.ecolexpartner.com